

200 21 119 IV  
LOU/GET/SEE

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 13. August 2021**

Verwaltungsrichter Loosli, Kammerpräsident  
Verwaltungsrichter Schwegler, Verwaltungsrichterin Wiedmer  
Gerichtsschreiber Germann

**A.** \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführerin

gegen

**IV-Stelle Bern**  
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern  
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 8. Januar 2021



## Sachverhalt:

### A.

Der ... geborenen A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) wurden in Anerkennung der Geburtsgebrechen Ziffer 493 und insbesondere 390 (spastische Cerebralparese rechts) gemäss Anhang der Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen (GgV; SR 831.232.21) diverse Leistungen zugesprochen, so namentlich medizinische Massnahmen (Akten der IV-Stelle Bern [nachfolgend IVB bzw. Beschwerdegegnerin], [act. II], 9; 14; 82; 181) und Hilfsmittel (act. II 88; 107; 129; 162; 321). Ferner richtete ihr die IVB sei August 2005 eine Hilflosenentschädigung für minderjährige Versicherte für eine Hilflosigkeit leichten Grades (act. II 28), ab November 2007 für eine solche mittleren (act. II 39; 63; 92; 119) und ab Februar 2014 wiederum für eine Hilfslosigkeit leichten Grades (act. II 119; 140) aus. Letztere wurde letztmals mit Mitteilung vom 24. Januar 2018 revisionsweise bestätigt (act. II 219).

Wie in der Mitteilung vom 24. Januar 2018 (act. II 219) in Aussicht gestellt, leitete die IVB im September 2019 eine weitere Revision der Hilflosenentschädigung ein (act. II 244), nachdem die Versicherte am TT. MM 2019 das 18. Altersjahr erreicht hatte. Die IVB zog medizinische Berichte bei, aus welchen hervorging, dass sich die Versicherte am ... 2019 in Zusammenhang mit dem Geburtsgebrechen 390 einem operativen Eingriff am rechten Bein/Fuss unterzogen hatte (act. II 257; 263). Ferner holte sie von ihrem Abklärungsdienst einen Abklärungsbericht Hilflosenentschädigung für volljährige Versicherte der IV ein (Bericht vom 2. Juni 2020 [act. II 273 S. 2 ff.]). Mit Vorbescheid vom 3. Juli 2020 (act. II 280) stellte die IVB der Versicherten die Aufhebung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung in Aussicht. Dagegen erhob die Versicherte, welche sich am 13. Juli 2020 einer weiteren Operation (Schraubenentfernung Calcaneus rechts, Glättung laterale Calcaneus-Kante rechts [act. II 310 S. 4 f.]) unterzogen hatte, Einwand (act. II 293), woraufhin die IVB bei ihrem Abklärungsdienst eine Stellungnahme einholte (act. II 312). Ferner ersetzte die Abklärungsfachperson nach einer telefonischen Anhörung betreffend Abklärung des von der Versicherten sinngemäss geltend gemachten Anspruchs auf lebenspraktische

Begleitung (act. II 293 S. 2) den Abklärungsbericht vom 2. Juni 2020 (act. II 273 S. 2 ff.) durch den Abklärungsbericht vom 3. November 2020 (act. II 315 S. 2 ff.). Nach erneuter Durchführung des Vorbescheidverfahrens (act. II 316) hob die IVB mit Verfügung vom 8. Januar 2021 (act. II 327 S. 2 ff.) den bisherigen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades auf den ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats auf. In der Begründung hielt sie fest, die Versicherte sei hinsichtlich keiner der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen mehr auf Dritthilfe angewiesen und es bestehe auch kein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung.

## **B.**

Dagegen erhob die Versicherte mit Schreiben vom 5. Februar 2021 Beschwerde. Sie beantragt sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die "erneute Überprüfung des Sachverhaltes".

Mit Beschwerdeantwort vom 22. März 2021 beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträ-

gen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

**1.2** Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 8. Januar 2021 (act. II 327 S. 2 ff.). In Bezug auf den Streitgegenstand ist festzuhalten, dass Rechtsbegehren nach Treu und Glauben auszulegen sind, insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung (vgl. Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 28. Oktober 2019, 9C\_300/2019, E. 1.2). Obwohl im Antrag nicht ausdrücklich erwähnt, geht aus der Beschwerdebegründung klar hervor, dass die Beschwerdeführerin weiterhin von Hilflosigkeit in den von ihr aufgeführten Lebensverrichtungen und in der Folge von einem entsprechenden Leistungsanspruch ausgeht. Streitig und zu prüfen ist somit der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und dabei insbesondere die Frage, ob die Beschwerdegegnerin den bisherigen Anspruch auf eine Entschädigung für leichte Hilflosigkeit zu Recht auf Ende Februar 2021 aufgehoben hat.

**1.3** Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

**1.4** Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

## **2.**

**2.1** Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Art. 42 Abs. 1 IVG). Als hilflos gilt eine Per-

son, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Massgebend für die Höhe der Hilflosenentschädigung ist das Ausmass der persönlichen Hilflosigkeit (Art. 42<sup>ter</sup> Abs. 1 Satz 1 IVG).

**2.1.1** Nach der herrschenden Praxis (BGE 133 V 450 E. 7.2 S. 463) sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen relevant:

- Ankleiden, Auskleiden;
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen;
- Essen;
- Körperpflege;
- Verrichtung der Notdurft;
- Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme.

**2.1.2** Als hilflos gilt ebenfalls eine Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG). Gemäss Art. 38 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen kann (lit. a), für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist (lit. b) oder ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (lit. c). Ziel der lebenspraktischen Begleitung ist es, den Eintritt einer versicherten Person in ein Heim nach Möglichkeit hinauszuschieben oder zu verhindern (BGE 133 V 450 E. 5 S. 461; SVR 2008 IV Nr. 17 S. 52 E. 4.2.1).

**2.2** Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Art. 42 Abs. 2 IVG).

**2.2.1** Die Hilflosigkeit gilt als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter

angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 1 IVV).

**2.2.2** Die Hilflosigkeit gilt als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln

- a. in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist;
- b. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; oder
- c. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 IVV).

Nach der Rechtsprechung ist im Rahmen von lit. a dieser Bestimmung Hilfsbedürftigkeit in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen vorausgesetzt (BGE 121 V 88 E. 3b S. 90).

**2.2.3** Die Hilflosigkeit gilt als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln

- a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist;
- b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf;
- c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwändigen Pflege bedarf;
- d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder
- e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist (Art. 37 Abs. 3 IVV).

**2.2.4** Bei Lebensverrichtungen, welche mehrere Teilfunktionen umfassen, ist nach der Rechtsprechung nicht verlangt, dass die versicherte Per-

son bei der Mehrzahl dieser Teilfunktionen fremder Hilfe bedarf; vielmehr ist bloss erforderlich, dass sie bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf direkte oder indirekte Dritthilfe angewiesen ist (BGE 121 V 88 E. 3c S. 91).

**2.3** Gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG wird – nebst der Rente – auch jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zugrunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Darunter ist jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, u.a. Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustands oder Verwendung neuer Hilfsmittel, zu verstehen, die geeignet ist, den Grad der Hilflosigkeit und damit den Umfang des Anspruchs zu beeinflussen. Dabei ist das gesamte Rentenrevisionsrecht nach Art. 17 ATSG auf die Hilflosenentschädigung nach Art. 42 IVG sinngemäss anwendbar (vgl. Entscheid des BGer vom 15. Februar 2018, 9C\_248/2017, E. 3.2; UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 4. Aufl. 2020, Art. 17 N. 87). Als zeitliche Vergleichsbasis ist demnach einerseits der Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Verfügung und andererseits derjenige zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung zu berücksichtigen (betreffend Rente, vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5.2 S. 351, 125 V 368 E. 2 S. 369; SVR 2010 IV Nr. 53 S. 166 E. 3.1). Wurde die Hilflosenentschädigung zuvor bereits revidiert oder bestätigt, so ist als zeitliche Vergleichsbasis die letzte rechtskräftige Verfügung heranzuziehen, sofern eine materielle Überprüfung des Leistungsanspruches tatsächlich stattgefunden hat (betreffend Rente, vgl. BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114; SVR 2019 IV Nr. 68 S. 220 E. 2). Liegt eine erhebliche Änderung des Sachverhalts vor, ist der Leistungsanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums neu und ohne Bindung an frühere Einschätzungen zu prüfen (betreffend Rente, vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11, 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2019 IV Nr. 39 S. 124 E. 5).

### 3.

**3.1** Mit (unwidersprochen gebliebener) Mitteilung vom 24. Januar 2018 (act. II 219) bestätigte die Beschwerdegegnerin die bisherige Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit. Die blosser Mitteilung eines solchen Revisionsergebnisses ist, wenn keine Verfügung verlangt wurde (Art. 74<sup>quater</sup> Abs. 1 IVV), in Bezug auf den Vergleichszeitpunkt einer rechtskräftigen Verfügung gleichzustellen (SVR 2013 IV Nr. 44 S. 135 E. 3.1.2, 2010 IV Nr. 4 S. 8 E. 3.1), wenn sie auf einer materiellen Überprüfung des Leistungsanspruches beruht (vgl. E. 2.3 vorne). Dies trifft vorliegend zu, basiert die Mitteilung vom 24. Januar 2018 doch auf dem Abklärungsbericht Hilflosenentschädigung für minderjährige Versicherte vom 23. Januar 2018 (act. II 218 S. 2 ff.) und somit unter den gegebenen Umständen auf einer hinreichenden Abklärung des massgeblichen Sachverhalts. Massgebende Vergleichszeitpunkte bilden somit die Mitteilung vom 24. Januar 2018 und die Verfügung vom 8. Januar 2021 (vgl. E. 2.3 vorne).

**3.2** Bei Erlass der Mitteilung vom 24. Januar 2018 stellte sich der massgebliche Sachverhalt im Wesentlichen wie folgt dar:

**3.2.1** Im Bericht vom 19. Juli 2016 (act. II 190), welcher auf dem "Verlaufsbericht Physiotherapie" vom Juli 2016 (act. II 186 S. 2 f.) basiert, diagnostizierte Dr. med. B.\_\_\_\_\_, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD), eine spastische Hemiparese armbetont rechts (Geburtsgebrechen Ziff. 390). Im bereits genannten Verlaufsbericht Physiotherapie wurde überdies festgehalten, die Beschwerdeführerin könne rennen, beidbeinig hüpfen, Treppensteigen alternierend ohne Geländer und Fahrradfahren mit dem Therapierad. Die rechte Hand setze sie als Hilfshand ein, müsse aber oft daran erinnert werden. Sie könne Gegenstände beidhändig tragen und Bälle werfen und fangen. Die Beschwerdeführerin könne ohne Hilfe schwimmen und sie fahre selbständig mit ihrem Therapierad zur Schule. Den Einbeinstand auf dem rechten Bein könne sie nur ganz kurz. Hüpfen auf dem rechten Bein sei jetzt einmal möglich. Beim Gang zeige sich eine starke Hyperextension im Kniegelenk rechts, ein vermindertes Abrollen im oberen Sprunggelenk und eine Rotation in der Lendenwirbelsäule (LWS [act. II 186 S. 3]).

**3.2.2** Im Abklärungsbericht Hilflosenentschädigung für minderjährige Versicherte vom 23. Januar 2018 (act. II 218 S. 2 ff.) bejahte die Abklärungsfachperson einen Bedarf an dauernder Behandlungspflege (S. 3) sowie eine Hilfsbedürftigkeit in den alltäglichen Verrichtungen An-/Auskleiden (S. 4) und Körperpflege (S. 5). In Bezug auf das An-/Auskleiden hielt sie u.a. fest, der Beschwerdeführerin müssten die Beinschienen angezogen werden (S. 4).

**3.3** Für die Zeit zwischen der Mitteilung vom 24. Januar 2018 und der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 8. Januar 2021 präsentiert sich der Sachverhalt im Wesentlichen wie folgt:

**3.3.1** Im Physiotherapiebericht vom 20. August 2018 (act. II 228 S. 3 f.) wurde festgehalten, die Beschwerdeführerin sei eine sichere Fussgängerin ohne Hilfsmittel, die Gehstrecke sei auf ca. 20-25 Minuten Gehdauer eingeschränkt (limitierend seien oft die Rückenschmerzen und/oder Schmerzen im Bereich der refixierten Peroneussehne). Treppensteigen sei alternierend ohne Geländer möglich. Die Beschwerdeführerin sei alleine meist zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs. Die rechte Hand werde als Hilfshand eingesetzt (S. 3). Die Unterschenkelorthese werde nicht getragen (Druckstellen), bei akuten Schmerzen im Fuss trage die Beschwerdeführerin eine Knöchelbandage (S. 4).

**3.3.2** Dr. med. C.\_\_\_\_\_, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, diagnostizierte im Bericht vom 18. Februar 2019 (act. II 233) im Wesentlichen eine unilaterale spastische Cerebralparese rechts mit/ bei Status nach pränataler ischämischer Hirnschädigung mit periventriculären Zysten links, einer Fussinstabilität rechts sowie einem Status nach Luxation der Peroneussehne mit operativer Versorgung im April 2017 und weiterhin bestehenden Beschwerden. Es beständen seit einigen Wochen zunehmende Rückenschmerzen im Rahmen der Rumpfhypotonie.

**3.3.3** Am ... 2019 erfolgte ein operativer Eingriff am rechten Bein (aussenrotierende und valgierende distale Femurosteotomie, Calcaneusverlängerung nach Evans sowie z-förmige Verlängerung der Achillessehne [act. II 263 S. 2]).

**3.3.4** Dr. med. D.\_\_\_\_\_, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, hielt im Bericht vom 26. Oktober 2019 (act. II 249 S. 2 ff.) fest, die Beschwerdeführerin benötige bei den Alltagsverrichtungen An-/Auskleiden ("Socken anziehen, BH schliessen, Knöpfe schliessen"), Essen ("Fleisch schneiden") und Körperpflege ("Hilfe beim Haare, Nägelschneiden, duschen") die Hilfe Dritter (S. 2). Die Frage, ob die Beschwerdeführerin die regelmässige Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen benötige, bejahte sie (S. 3). Sie bräuchte Hilfe bei der Bewältigung eines eigenen Haushaltes, was aktuell nicht vorliege. Sie lebe weiterhin im Elternhaus. Sie könnte z.B. nicht selbständig putzen oder staubsaugen, schwere Sachen tragen und einkaufen. Zum Teil brauche sie auch etwas Hilfe beim Kochen und bei der Nahrungszerkleinerung (S. 5).

**3.3.5** Im Abklärungsbericht vom 2. Juni 2020 (act. II 273 S. 2 ff.) hielt die Abklärungsfachperson fest, die Beschwerdeführerin könne die Orthesen und Socken nun selber an- und ausziehen. Daher sei eine regelmässige und erhebliche Hilfestellung beim An- und Auskleiden nicht mehr gegeben (S. 4). In Bezug auf die Körperpflege erachtete die Abklärungsfachperson den Einsatz von Hilfsmitteln als zumutbar (S. 6). Ferner bejahte sie das Erfordernis von Dritthilfe bei der Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte (S. 6).

**3.3.6** Am ... 2020 erfolgte die Schraubenentfernung Calcaneus rechts sowie eine Glättung der lateralen Calcaneus-Kante rechts (act. II 310 S. 4). Gemäss Verlaufskontrolle vom 19. August 2020 (act. II 310 S. 2 f.) seien die vor der Operation vorhandenen Schmerzen weg. Ganz beschwerdefrei sei die Beschwerdeführerin jedoch noch nicht, der Schmerz sei jedoch ein anderer. Vorübergehend mache die Narbe etwas Probleme.

**3.3.7** Im Abklärungsbericht vom 3. November 2020 (act. II 315 S. 2 ff.) hielt die Abklärungsfachperson fest, die Beschwerdeführerin könne die minimalen Anforderungen erfüllen um den Haushalt so zu führen, dass es nicht zu einer Heimeinweisung führe (S. 11).

### **3.4**

**3.4.1** Das Prinzip inhaltlich einwandfreier Beweiswürdigung besagt, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel objektiv zu prüfen hat,

unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf das Gericht bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 127, 125 V 351 E. 3a S. 352).

**3.4.2** Ein Abklärungsbericht unter dem Aspekt der Hilflosigkeit oder des Pflegebedarfs hat folgenden Anforderungen zu genügen: Als Berichterstatin wirkt eine qualifizierte Person, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Hilfsbedürftigkeiten hat. Bei Unklarheiten über physische oder psychische Störungen und/oder deren Auswirkungen auf alltägliche Lebensverrichtungen sind Rückfragen an die medizinischen Fachpersonen nicht nur zulässig, sondern notwendig. Weiter sind die Angaben der Hilfe leistenden Personen zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen sowie den tatbestandsmässigen Erfordernissen der dauernden Pflege und der persönlichen Überwachung (Art. 37 IVV) und der lebenspraktischen Begleitung (Art. 38 IVV) gemäss sein. Schliesslich hat er in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben zu stehen. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 140 V 543 E. 3.2.1 S. 547).

**3.5** Der Abklärungsbericht Hilflosenentschädigung für volljährige Versicherte der IV vom 2. Juni 2020 (act. II 273 S. 2 ff.) wurde von einer qualifizierten Person sowie im Rahmen einer Erhebung vom 18. Mai 2020 in der Wohnung der Beschwerdeführerin bzw. ihrer Eltern (vgl. act. II 272; 315 S. 2) verfasst und erfolgte – nachdem es sich seit 2004 (act. II 22 S. 2) um

die neunte Abklärung dieser Art handelte – in genauer Kenntnis der medizinischen Situation respektive der Entwicklung der funktionellen Beeinträchtigungen. Ferner stützt sich das Ergebnis auf die Angaben der Beschwerdeführerin zu den Einschränkungen und dem Dritthilfebedarf hinsichtlich der praxisgemäss zu berücksichtigenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen (vgl. E. 2.1.1 vorne). Schliesslich ist der Berichtstext plausibel, begründet und hinreichend detailliert bezüglich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen sowie dem tatbestandsmässigen Erfordernis der dauernden Pflege (Art. 37 IVV), womit er den rechtsprechungsgemässen Vorgaben (vgl. E. 3.4.2 vorne) und jenen gemäss Rz. 8131 i.V.m. Rz. 8130 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen, BGE 144 V 195 E. 4.2 S. 198) entspricht. Das Gesagte gilt auch in Bezug auf den Abklärungsbericht vom 3. November 2020 (act. II 315 S. 2 ff.), welcher sich ausschliesslich und in Ergänzung zum Bericht vom 2. Juni 2020 auf die Abklärung eines Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung bezieht. Dabei schadet es dem Beweiswert unter den gegebenen Umständen nicht, dass sich die Abklärungsperson auf eine telefonische Abklärung (S. 2) beschränkte, nachdem – wie eben dargelegt – am 18. Mai 2020 und somit zeitnah bereits eine Erhebung vor Ort stattgefunden hatte.

#### 4.

In Bezug auf den Revisionsgrund (vgl. E. 2.3 vorne) geht aus dem Abklärungsbericht vom 2. Juni 2020 hervor, dass die Beschwerdeführerin bei der Abklärung vom 18. Mai 2020 anders noch als bei der Erhebung vom 22. Januar 2018 (act. II 218 S. 4; 312 S. 3) seit der Operation im ... 2019 Orthesen und (kurze) Socken nunmehr selber anziehen konnte. Dies relativiert die Beschwerdeführerin beschwerdeweise einzig mit dem Hinweis, sie könne keine langen Socken selber anziehen (S. 1, Ziff. 1), während sie im Einwand vom 23. Juli 2020 geltend machte, das Anziehen von Socken sei mit der rechten Hand nicht möglich (act. II 293 S. 2). So oder anders liegt ein Zugewinn an funktionellem Leistungsvermögen im Bereich der alltäglichen Lebensverrichtung An-/Auskleiden vor, worin eine potentiell anspruchrelevante Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen zu erblicken

und ein Revisionsgrund im Sinne der Erlangung einer grösseren Selbständigkeit (vgl. Entscheid des BGer vom 15. Februar 2021, 9C\_381/2020, E. 4.2) zu bejahen ist. Damit ist der im Streit stehende Anspruch auf Hilflosenentschädigung (vgl. E. 1.2 vorne) in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums neu und ohne Bindung an frühere Einschätzungen zu prüfen (vgl. E. 2.3 vorne).

## **5.**

**5.1** Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung vom 8. Januar 2021 (act. II 327 S. 2 ff.) in Bezug auf keine der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen einen anspruchrelevanten Dritthilfebedarf mehr anerkannt. Ebenso wenig bestehe ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung (S. 4). Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber in Bezug auf die Lebensverrichtungen An-/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen und Körperpflege einen Dritthilfebedarf sowie einen Anspruch auf lebenspraktische Begleitung geltend. Dabei stellt sie ihre eigene Sichtweise den Ergebnissen des Abklärungsberichts gegenüber.

**5.2** In grundsätzlicher Hinsicht ist zunächst auf die Rechtsprechung zur einen allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts darstellenden Schadenminderungspflicht (BGE 129 V 460 E. 4.2 S. 463; SVR 2020 EL Nr. 6 S. 23 E. 7.3.1) hinzuweisen. Danach hat die versicherte Person auch im Bereich der Hilflosenentschädigung, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vorzukehren, um die Folgen des Gesundheitsschadens bestmöglich zu mildern, wobei – solange in diesem Rahmen durch geeignete Massnahmen bei einzelnen Lebensverrichtungen die Selbstständigkeit erhalten werden kann – diesbezüglich keine relevante Hilflosigkeit vorliegt. In dieser Hinsicht ist weiter festzuhalten, dass von der versicherten Person nur Vorkehren verlangt werden können, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, heute BGer] vom 30. April 2004, H 150/03, E. 1.3). Dabei ist zu ergänzen, dass sich der Passus "trotz der Abgabe von Hilfsmitt-

teln" in Art. 37 Abs. 2 und 3 IVV zwar nur auf die von der IV abgegebenen Hilfsmittel bezieht, dass aber unabhängig davon aufgrund der Schadenminderungspflicht der versicherten Person zuzumuten ist, gewisse wenig kostspielige Hilfsmittel oder Anpassungen selber zu tragen (Entscheid des BGer vom 5. Januar 2007, I 639/06, E. 4.1).

### 5.3

**5.3.1** Hinsichtlich der alltäglichen Lebensverrichtung An-/Auskleiden ist Hilflosigkeit gegeben, wenn die versicherte Person ein unentbehrliches Kleidungsstück oder eine Prothese nicht selber an- oder ausziehen kann (Entscheid des BGer vom 22. Mai 2013, 9C\_656/2012, E. 4.2; Rz. 8014 KSIH in der seit 1. Juli 2020 in Kraft stehenden Fassung).

Hierzu hielt die Abklärungsfachperson fest, die Beschwerdeführerin könne sich selber an- und auskleiden. Enge Sachen könne sie nicht selber an- und ausziehen, kurze Socken dagegen schon. Den BH müsse die Mutter schliessen. Die Orthesen könne die Beschwerdeführerin seit der Operation im ... 2019 selber anziehen. Beim in die Schuhe steigen und Schuhe binden brauche die Beschwerdeführerin Hilfe. Weiter hielt die Abklärungsfachperson fest, im Sinne der Schadenminderungspflicht sei es der Beschwerdeführerin zumutbar, Kleider und Schuhe der Behinderung angepasst zu tragen (nicht zu eng geschnitten). Zudem müsste das Anziehen der Schuhe mit einem Schuhlöffel selber möglich sein. Auch gebe es Anziehhilfen, die das einhändige Anziehen des BH ermöglichen sollten. Ferner könne die Beschwerdeführerin die Orthesen und Socken nun selber an- und ausziehen. Daher sei eine regelmässige und erhebliche Hilfestellung beim An- und Auskleiden seit ... 2019 nicht mehr gegeben (act. II 273 S. 4).

Die Beschwerdeführerin zählt beschwerdeweise diverse Kleidungsstücke auf, welche sie gemäss eigenen Angaben nicht selbständig an- oder ausziehen kann (lange Socken, Winterschuhe, Handschuhe, "formale Kleidung" im Rahmen der beruflichen Tätigkeit; vgl. Beschwerde, S. 1, Ziff. 1). Auch im Bericht von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 26. Oktober 2019 wird ein Dritthilfebedarf mit dem Hinweis "Socken anziehen, BH schliessen, Knöpfe schliessen" bejaht (act. II 249 S. 2).

Bereits im Abklärungsbericht Hilflosenentschädigung für minderjährige Versicherte der IV vom 28. Oktober 2013 (act. II 115 S. 2 ff.) wies die Abklärungsfachperson die Beschwerdeführerin unter Aushändigung der Broschüre der Rheumaliga Schweiz "Kleine Helfer, grosse Wirkung" (vgl. <[www.rheumaliga.ch](http://www.rheumaliga.ch)> -> medien) in allgemeiner und grundsätzlicher Weise daraufhin, dass durch geeignete Hilfsmittel die Hilflosigkeit vermindert werden könne (S. 7). Dies wiederholte sie in den Abklärungsberichten vom 31. Dezember 2014 (act. II 139 S. 8) und vom 23. Januar 2018 (act. II 218 S. 6), wobei sie der Beschwerdeführerin jeweils ausdrücklich konkret in Frage kommende Hilfsmittel empfahl. Schliesslich stellte die Abklärungsfachperson auch im Abklärungsbericht vom 2. Juni 2020 fest, dass an Hilfsmitteln lediglich eine Orthese zur Verfügung stehe, die Hilflosigkeit jedoch namentlich mittels Hilfsmitteln für die Körperpflege und durch Anziehhilfen vermindert werden könnte (act. II 273 S. 4). Die Beschwerdeführerin legt nicht (nachvollziehbar) dar, dass sie trotz diverser auf dem Markt erhältlicher Hilfsmittel und entgegen der Einschätzung der Abklärungsfachperson beim An-/Ausziehen auch weiterhin in anspruchsrelevanter Weise auf Dritthilfe angewiesen wäre, zumal sie auch beschwerdeweise nicht in Abrede stellt, dass sie nach wie vor nicht über geeignete Hilfsmittel im Sinne der von Seiten der Abklärungsfachperson erfolgten Empfehlungen verfügt. Soweit sie dagegen vorbringt, sie müsste im Falle einer Leistungsablehnung die Kosten für die Anschaffung solcher Hilfsmittel selber tragen, verkennt sie, dass ihr dies im Lichte der Rechtsprechung zumutbar ist, zumal es sich bei den in Frage kommenden Hilfsmitteln nicht um kostspielige Geräte handelt (vgl. E. 5.2 vorne). Ferner wurde im Abklärungsbericht vom 2. Juni 2020 in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (vgl. MEYER/REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, S. 492, Rz. 8) zutreffend festgehalten, dass die Beschwerdeführerin im Lichte der Schadenminderungspflicht auch gehalten ist, behinderungsangepasste Kleidung zu tragen (act. II 273 S. 4). Soweit sie geltend macht, sie sei gezwungen, "Business formale" Kleidung zu tragen und die Beschwerdeführerin dabei durchblicken lässt, dass sie ohne solche Kleidung "diesen Beruf" nicht ausüben könne, kann offen bleiben, ob dieser Aspekt überhaupt bei der Hilflosenentschädigung zu berücksichtigen wäre (vgl. Rz. 8012 KSIH). So oder anders vermöchte sie aus diesen allgemein gehaltenen und nicht belegten Vorbringen

nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Im Übrigen absolviert die Beschwerdeführerin nach den Akten seit August 2020 die ... (act. II 323 S. 1), wobei sie diese Ausbildung gemäss eigenen Angaben vollzeitig und ohne berufliche Begleittätigkeit bestreitet (act. II 281 S. 1). Dass insoweit Regeln und Vorschriften zur gewünschten Kleidung im schulischen Umfeld beständen, welchen die Beschwerdeführerin auch unter Berücksichtigung von Hilfsmitteln nicht gerecht werden könnte, wird weder geltend gemacht noch ergibt sich dergleichen anderweitig aus den Akten. Schliesslich vermag die Beschwerdeführerin auch aus dem Bericht von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 26. Oktober 2019 nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, legt die Ärztin doch nicht näher dar, inwieweit medizinische Befunde den von ihr postulierten Dritthilfebedarf – sei es mit der oder ohne die Verwendung von Hilfsmitteln – begründen (vgl. act. II 249 S. 2).

Zusammenfassend ist es somit nicht zu beanstanden, dass die Abklärungsperson mit Blick auf die zunehmende Selbständigkeit im Umgang mit den funktionellen Beeinträchtigungen einerseits und die Schadenminderungspflicht bzw. den Hinweis darauf, dass durch den Einsatz einfacher Hilfsmittel die Selbstständigkeit der Beschwerdeführerin weiter erhöht werden könnte, andererseits, einen anspruchrelevanten Dritthilfebedarf verneinte. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind denn auch zumutbar.

**5.3.2** Die Beschwerdeführerin macht beschwerdeweise erstmals geltend, sie sei auch bei der Lebensverrichtung Aufstehen/Absitzen/Abliegen auf Dritthilfe angewiesen (Beschwerde, S. 1). Sie begründet dies jedoch nicht weiter. Eine relevante Dritthilfebedürftigkeit bestand denn auch zu keinem Zeitpunkt, mithin auch nicht, als die Beschwerdeführerin noch minderjährig war (vgl. act. II 22 S. 4; 27 S. 4; 37 S. 5; 61 S. 5; 91 S. 4; 115 S. 5; 139 S. 5; 218 S. 4). Es ist im Lichte der im Verlaufe der Jahre bis ins Erwachsenenalter zunehmend erlangten Selbständigkeit und Angewöhnung an die vom Gericht nicht verkannten funktionellen Beeinträchtigungen nicht ersichtlich, weshalb entgegen der von der Abklärungsperson im Abklärungsbericht vom 2. Juni 2020 getroffenen Feststellung, wonach die Beschwerdeführerin insoweit (weiterhin) selbständig sei (act. II 273 S. 5), abzurücken wäre.

**5.3.3** Mit Bezug auf die alltägliche Lebensverrichtung Essen liegt Hilflosigkeit insbesondere vor, wenn die versicherte Person zwar selber essen, die Speisen aber nicht zerkleinern kann, oder wenn sie die Speisen nur mit den Fingern zum Mund führen kann (BGE 121 V 88 E. 3c S. 91).

Die Abklärungsfachperson hielt hierzu fest, die Beschwerdeführerin sei in diesem Punkt selbständig (act. II 273 S. 5). Letztere macht beschwerdeweise demgegenüber geltend, sie könne Nahrung nicht zerkleinern und Brot weder schneiden noch streichen. Auch die Zubereitung des Essens gehe nicht (Beschwerde, S. 2, Ziff. 2).

Bereits im Abklärungsbericht vom 28. Oktober 2013 berücksichtigte die Abklärungsfachperson die damals geltend gemachte Hilflosigkeit in Bezug auf das Zerkleinern der Speisen mit dem Hinweis auf den fehlenden Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln nicht mehr (vgl. act. II 115 S. 5). Auch in der weiteren Folge wurde bei dieser Lebensverrichtung keine Hilflosigkeit mehr anerkannt (act. II 139 S. 5; 218 S. 4), wogegen die Beschwerdeführerin nie opponierte. Dass sie für das Essen im Sinne des tatbestandsmässigen Kriteriums nunmehr Hilfsmittel verwenden würde, geht weder aus dem Abklärungsbericht vom 2. Juni 2020 hervor noch macht dies die Beschwerdeführerin beschwerdeweise geltend. Im Übrigen – und entgegen der Darstellung in der Beschwerde – geht bereits aus dem Abklärungsbericht vom 23. Juni 2018 hervor, dass die Beschwerdeführerin selbständig Brot streichen kann (act. II 218 S. 4), welche Feststellung – wie eben gezeigt – unwidersprochen blieb. Nichts Anderes folgt aus dem Bericht von Dr. med. D. \_\_\_\_\_, welche ausschliesslich für das Schneiden von Fleisch einen Dritthilfebedarf bejahte (act. II 249 S. 2). Selbst jedoch, wenn ein solcher – entgegen dem Abklärungsbericht vom 2. Juni 2020 (act. II 273 S. 5) – auch weiterhin gegeben wäre, vermöchte ein allfälliger (direkter) Dritthilfebedarf allein beim Zerschneiden harter Speisen keine Hilflosigkeit zu begründen (Entscheid des BGer vom 8. April 2010, 8C\_30/2010, E. 6.2). Dasselbe gilt in Bezug auf eine blossе Erschwerung oder verlangsamte Vornahme dieser Verrichtungen (Entscheid des BGer vom 19. März 2015, 8C\_681/2014, E. 5.3). Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich geltend macht, auch die Zubereitung der Nahrung sei nicht möglich, so ist dies insoweit unbeachtlich, als die Hilfsbedürftigkeit im Bereich Essen nur die Nahrungsaufnahme

als solche betrifft, nicht aber das Zubereiten der Speisen oder das an den Tisch bringen (Entscheid des EVG vom 13. Oktober 2005, I 431/05, E. 3.5; vgl. dazu auch E. 5.5.1 hinten).

Zusammenfassend ist die Schlussfolgerung im Abklärungsbericht vom 2. Juni 2020, wonach hinsichtlich der allgemeinen Lebensverrichtung Essen (auch weiterhin) keine Hilflosigkeit im Rechtssinne besteht, in Würdigung sämtlicher Umstände nicht zu beanstanden.

**5.3.4** Im Bereich der Körperpflege ist die Hilfe erheblich, wenn die versicherte Person sich nicht selber waschen oder kämmen oder rasieren oder nicht selber baden bzw. duschen kann (BGE 121 V 88 E. 3c S. 91). Auch insoweit gilt jedoch, dass die Hilfe erst dann regelmässig ist, wenn sie die versicherte Person täglich oder eventuell (nicht voraussehbar) täglich benötigt (vgl. Entscheid des BGer vom 13. Januar 2017, 9C\_562/2016, E. 5.3).

Im Abklärungsbericht vom 2. Juni 2020 wurde hierzu festgehalten, die Beschwerdeführerin sei beim Haarewaschen und -zusammenbinden auf Dritthilfe angewiesen. Sie könne die Haare mit einer Hand nicht gründlich waschen. Auch beim Rasieren sei sie auf Hilfe angewiesen. Das Kämmen und Zähneputzen mache die Beschwerdeführerin alleine. Im Sinne der Schadenminderungspflicht sei es ihr mit 18 Jahren zumutbar, entsprechende Hilfsmittel einzusetzen, damit die Haarwäsche alleine durchgeführt werden könne. Auch das Rasieren mit einem elektrischen Rasierer müsste alleine möglich sein (act. II 273 S. 6). Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, sie könne sich weder selbständig die Haare waschen oder binden noch eigenhändig rasieren (Beschwerde, S. 2, Ziff. 3).

Die Darstellung der Beschwerdeführerin, wonach sie die (gemäss eigenen Angaben kurzen [Beschwerde, S. 2, Ziff. 3] Haare mit der linken Hand nicht gründlich waschen könne, leuchtet nicht ein. Davon abgesehen, weist die Abklärungsfachperson auch insoweit zutreffend darauf hin, dass durch das Verwenden von (nicht kostspieligen) Hilfsmitteln (vgl. etwa <[www.alltagshilfen24.com](http://www.alltagshilfen24.com)> -> Kopf- und Haarwaschbürste; E. 5.2 vorne) das Haarewaschen selbständig möglich sei. Auch ist nicht plausibel, inwiefern die Beschwerdeführerin trotz kurzen Haaren Hilfe für deren Zusam-

menbinden benötigt. Schliesslich wies die Abklärungsfachperson in der Stellungnahme vom 2. November 2020 überzeugend darauf hin, dass die Rasur elektrisch selbständig möglich wäre. Weiter hielt sie zutreffend fest, dass die Rasur an Körperstellen, an welche die Beschwerdeführerin nicht gelangt (und an welche – so wie etwa beim Rücken – auch funktionell nicht Beeinträchtigte nicht selber gelangen), nicht als regelmässige und damit im Sinne der Rechtsprechung unterstützungsbedürftige Lebensverrichtung zu betrachten ist (vgl. act. II 312 S. 4).

Demnach ist es nicht zu beanstanden, wenn im Abklärungsbericht vom 2. Juni 2020 auch hinsichtlich der Körperpflege eine rechtlich relevante Hilflosigkeit verneint wurde.

**5.3.5** In Bezug auf die alltägliche Lebensverrichtung Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte bejahte die Abklärungsfachperson im Bericht vom 2. Juni 2020 das Erfordernis der Dritthilfe (act. II 273 S. 6). Indem dies im Bericht nicht weiter erläutert wird, insoweit zuletzt (und auch im Minderjährigenalter) ebenfalls kein Dritthilfebedarf bestand (act. II 218 S. 5) und auch weder die Beschwerdeführerin selber (act. II 293 S. 2; Beschwerde) noch Dr. med. D. \_\_\_\_\_ (vgl. act. II 249 S. 2) dergleichen geltend machen, liegt hier mangels anderweitiger Anhaltspunkte in den Akten sowie der Feststellung im Abklärungsbericht vom 3. November 2020 entsprechend (act. II 315 S. 7) keine Hilflosigkeit vor.

**5.3.6** Schliesslich wurde im Abklärungsbericht vom 2. Juni 2020 auch ein Bedarf an dauernder Pflege bejaht (act. II 273 S. 3). Dies ist jedoch für sich genommen vorliegend nicht anspruchsbegründend, zumal kein Anwendungsfall nach Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV zur Diskussion steht respektive die von Therapeuten durchgeführte Physiotherapie weder das quantitative Kriterium eines grossen Zeitaufwandes oder besonders hoher Kosten noch die qualitative Voraussetzung von unter erschwerenden Umständen zu erfolgenden pflegerischen Verrichtungen (vgl. Entscheid des BGer vom 17. Januar 2017, 8C\_663/2016, E. 2.2.2) erfüllt.

**5.4** Zusammenfassend besteht in keiner der praxisgemäss zu berücksichtigenden alltäglichen Lebensverrichtungen (vgl. E. 2.1.2 vorne) ein anspruchsbegründender Dritthilfebedarf mehr.

**5.5** Im Weiteren macht die Beschwerdeführerin einen Bedarf an lebenspraktischer Begleitung (vgl. E. 2.1.2 vorne) geltend (Beschwerde, S. 2, Ziff. 4).

**5.5.1** In Bezug auf die Tatbestandsvariante gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV ("ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen kann"), in deren Rahmen neben der indirekten auch die direkte Dritthilfe zu berücksichtigen ist (BGE 133 V 450 E. 10.2 S. 467), hielt die Abklärungsfachperson im Abklärungsbericht vom 3. November 2020 (act. II 315 S. 2 ff.) Folgendes fest:

**5.5.1.1** Die Beschwerdeführerin berichte, dass ihr das Kochen für sich alleine nicht möglich sei. Das Rühren in der Pfanne sei nicht möglich. Zudem könne sie nicht rüsten und gewisse Verpackungen nicht öffnen. Die Mutter sei immer dabei, wenn sie etwas kochen möchte. Nach dem Kochen könne die Beschwerdeführerin das Essen nicht aus der Pfanne nehmen. Auch mit einem Schöpflöffel sei dies nicht möglich. Das Reinigen der Küche sei nicht möglich und auch den Tisch könne die Beschwerdeführerin nicht selber putzen. Kleine Einkäufe "wie etwas zum Mittagessen oder etwas zum Trinken" könne sie selber erledigen, grössere Einkäufe gingen nicht. Mit einem Rucksack oder Einkaufswagen könne die Beschwerdeführerin nicht lange gehen, da sie Rückenschmerzen bekomme (S. 8).

Ferner könne die Beschwerdeführerin nicht mit einem Lappen Staub abwischen. Auch das staubsaugen mit einem kabellosen Sauger sei auf dem Teppichboden nicht möglich. Einen Hartboden mit einem Swiffer zu reinigen habe sie noch nie versucht. Das Badezimmer könne sie oberflächlich reinigen. Für die gründliche Reinigung fehle ihr jedoch die Kraft. Je nach Geräte und Fläche würde das Aufnehmen des Bodens eventuell gehen; die Beschwerdeführerin habe es jedoch noch nie versucht. Sie könne mit einer Hand die Wäsche nicht sortieren und in die Maschine füllen. Die Waschmaschine starten gehe. Die nasse Wäsche könne die Beschwerdeführerin nicht aus der Maschine nehmen und aufhängen oder in den Tumbler füllen. Das Zusammenlegen und Versorgen der Wäsche gehe nicht alleine (S. 8).

Schliesslich erledige sie die administrativen Sachen am PC mit der Einhandtastatur selber. Termine vereinbare die Beschwerdeführerin selber

und sie könne diese einhalten. Eine Tagesstruktur könne sie sich selber geben (S. 9).

**5.5.1.2** Zu diesen geltend gemachten Beeinträchtigungen hielt die Abklärungsfachperson fest, mit angepassten Hilfsmitteln wie Anti-Rutschmatte, Nagelschneidebrett, Spezialmesser und Hilfsmittel für das Öffnen von Verpackungen müsste der Beschwerdeführerin das Öffnen und Rüsten mehrheitlich selber möglich sein. Ebenso sei das Kochen mit einer Hand lernbar und möglich. Das Rühren von Teigwaren, Kartoffeln und Gemüse für eine Person sei mit einer Hand machbar. Ferner besitze die Beschwerdeführerin ein der Behinderung angepasstes Fahrrad. Es gebe Fahrradkörbe, welche auf das Fahrrad montiert werden könnten. Damit wäre es der Beschwerdeführerin möglich, Einkäufe nach Hause zu bringen. Warum ferner das Reinigen des Tisches und der Küchenkombination mit einer Hand nicht möglich sei, sei nicht nachvollziehbar. Auch Personen mit zwei funktionsfähigen Armen und Händen benutzten nur eine Hand um eine Fläche abzuwischen. Auch das einhändige Staubsaugen mit einem kabellosen Sauger sei zumutbar. Diese Staubsauger wiesen ein sehr geringes Eigengewicht auf; zudem sei in der Regel die Saugstärke einstellbar, so dass der Sauger mit fast keinem Kraftaufwand gut führbar sei. Schliesslich könne die Wäsche auch mit einer Hand sortiert und in die Maschine gefüllt werden. Das Befüllen der Maschine sei ebenfalls mit einer Hand möglich. Die nasse Wäsche könne mit erhöhtem Aufwand mit einer Hand aus der Maschine genommen und in den Tumbler gefüllt werden. Mit Hilfe eines Faltbrettes sei das Zusammenlegen der Wäsche mit einer Hand möglich. Ebenso sei das Einräumen der Wäsche auch einhändig möglich (S. 8 f.).

**5.5.1.3** Diesen ausführlichen und überzeugenden Einschätzungen der Abklärungsfachperson ist beizupflichten. Einerseits ist in der Tat nicht nachvollziehbar, warum der Beschwerdeführerin, welche die linke Hand nach den Akten normal gebrauchen und bereits seit 2016 beidhändig Gegenstände tragen und etwa Bälle fangen und werfen kann (vgl. E. 3.2.1 vorne), beispielsweise das Abwischen einer Oberfläche, das Rühren jeweiliger Nahrungsmittel in einer Pfanne oder das Füllen oder Leeren der Waschmaschine mit einer Hand und der rechten Hand als Hilfshand (vgl.

E. 3.3.1 vorne) nicht möglich sein soll. Andererseits hat die Abklärungsfachperson zu Recht auch unter dem Titel der lebenspraktischen Begleitung auf die Schadenminderungspflicht (vgl. E. 5.2 vorne) verwiesen. Dabei kommt dem Einsatz von Hilfsmitteln namentlich dann wesentliche Bedeutung zu, wenn – wie hier – aufgrund somatisch bedingter funktioneller Beeinträchtigungen direkter Dritthilfebedarf in Zusammenhang mit der Erledigung des Haushalts geltend gemacht wird. Dass die Beschwerdeführerin die im Abklärungsbericht vom 3. November 2020 empfohlenen Hilfsmittel inzwischen angeschafft hätte, macht sie nicht geltend. Unter dem Titel der Schadenminderungspflicht ist zudem ergänzend zu bemerken, dass Auswirkungen des Gesundheitsschadens auf die Einsatzfähigkeit auch durch die Mithilfe der Familienangehörigen möglichst zu mildern sind, wobei diese Mithilfe weitergeht als die ohne Gesundheitsschaden üblicherweise zu erwartende Unterstützung (vgl. Entscheid des BGer vom 9. November 2007, I 1013/06, E. 7.2). Insoweit steht fest, dass die Beschwerdeführerin zumindest bis zum massgeblichen Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 8. Januar 2021 (act. II 327 S. 2 ff.) in der Wohnung der Eltern wohnte. Dies allein schliesst zwar einen Anspruch auf lebenspraktische Begleitung rechtsprechungsgemäss nicht aus, jedoch ist die Mithilfe der Eltern, welche (auch) zuletzt durch die Mutter geleistet wurde (act. II 273 S. 7), namentlich bei der Haushaltsführung zu berücksichtigen (vgl. Rz. 8050.3 KSIH). Dabei gehen die für die beschwerdeweise geltend gemachten – jedoch mittels Verwendung von Hilfsmitteln in erheblichem Umfang behebbaren – Einschränkungen bei der Haushaltserledigung zu erbringenden Hilfestellungen nicht über das den Familienangehörigen im Rahmen der Schadenminderungspflicht Zumutbare hinaus. Insbesondere kann keine Rede davon sein, dass ganze Bereiche der Haushalterledigung oder gar die Haushaltstätigkeit insgesamt an die Eltern bzw. die Mutter überwältzt werden. An dieser Einschätzung ändert schliesslich auch der Bericht von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ nichts, wurde darin doch die mögliche Verwendung von Hilfsmitteln nicht in Erwägung gezogen (vgl. act. II 249 S. 5).

**5.5.2** Hinsichtlich der Tatbestandsvariante gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV ("für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist") hielt die Abklärungsfachperson im

Abklärungsbericht vom 3. November 2020 (act. II 315 S. 2 ff.) Folgendes fest:

**5.5.2.1** Die Beschwerdeführerin mache nach der Arbeit mit Arbeitskollegen ab. Wenn sie nach der Arbeit nach Hause gehe, mache sie danach nichts mehr ausser Haus, da ihr die Kraft fehle. Den Arbeitsweg oder den Weg in die Schule bewältige die Beschwerdeführerin mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. An den Bahnhof werde sie in der Regel gefahren, da es für sie zu Fuss zu weit sei. An Arzttermine werde sie gefahren. Je nach Arzttermin begleite sie die Mutter ins Sprechzimmer. Wenn die Beschwerdeführerin neue Kleider und Schuhe brauche, gehe die Mutter oder Schwester mit um ihr beim Umziehen zu helfen. Einkäufe für den täglichen Bedarf könne sie nur in kleinen Mengen machen, da sie die Sachen nur schlecht mit dem Rucksack oder dem Einkaufswagen nach Hause bringen könne (S. 9).

**5.5.2.2** Zu diesen geltend gemachten Beeinträchtigungen hielt die Abklärungsfachperson fest, die Beschwerdeführerin habe ein Fahrrad mit Stützrädern, mit welchem sie die Strecke bis zum Bahnhof zurücklegen könnte. Die öffentlichen Verkehrsmittel könne die Beschwerdeführerin selber benutzen. Soziale Kontakte pflege sie nach der Arbeit oder der Schule. Eine regelmässige und erhebliche Hilfeleistung könne nicht angerechnet werden. Das Anprobieren von der Behinderung angepassten Kleidern wäre ihr selber möglich. Auch verfüge ... über Lebensmittelgeschäfte. Der Beschwerdeführerin müsste es möglich sein, in diesen Geschäften Einkäufe alleine zu tätigen und diese mit dem Velo nach Hause zu bringen (S. 9).

**5.5.2.3** Auch diesen Schlussfolgerungen der Abklärungsfachperson ist zuzustimmen. Sie decken sich auch mit dem Bericht von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 26. Oktober 2019, welche hinsichtlich einer allfälligen Begleitung durch Drittpersonen für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung ebenfalls keinen Bedarf feststellte (act. II 249 S. 5). Schliesslich legen sowohl die einwandweisen Vorbringen im Verwaltungsverfahren (act. II 293 S. 2) wie auch die beschwerdeweisen Ausführungen den Schluss nahe, dass die Beschwerdeführerin insoweit auch nicht von einer namhaften Einschränkung ausgeht. Insbesondere legt sie in der Be-

schwerde dar, dass sie das Einkaufen (nun) selbständig erledige (S. 2, Ziff. 4).

**5.5.3** Schliesslich ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin ohne Dritthilfe nicht ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV). Gegenteilige Anhaltspunkte ergeben sich weder aus den im Verwaltungsverfahren gemachten (act. II 293 S. 2) noch den beschwerdeweisen Vorbringen. Dr. med. D.\_\_\_\_\_ hat im Bericht vom 26. Oktober 2019 einen entsprechenden Dritthilfebedarf verneint (act. II 249 S. 5), was mit der Einschätzung im Abklärungsbericht vom 3. November 2020 übereinstimmt (act. II 315 S. 10).

**5.5.4** Demnach hat die Abklärungsfachperson im Bericht vom 3. November 2020 und in der Folge die Beschwerdegegnerin, welche diesen Bericht zum Bestandteil der angefochtenen Verfügung vom 8. Januar 2021 machte (act. II 327 S. 4), zu Recht einen Bedarf an lebenspraktischer Begleitung verneint.

**5.6** Zusammenfassend ist der rechtserhebliche Sachverhalt hinreichend abgeklärt, womit es der beschwerdeweise beantragten weiteren Abklärungen nicht bedarf. Damit liegt in Bezug auf die alltäglichen Lebensverrichtungen kein anspruchrelevanter Dritthilfebedarf mehr vor. Ebenso wenig besteht ein rechtlich relevanter Bedarf an lebenspraktischer Begleitung. Die Beschwerdegegnerin hat folglich den Anspruch auf Hilflosenentschädigung zu Recht auf Ende Februar 2021 aufgehoben (Art. 35 Abs. 2 IVV). Die angefochtene Verfügung vom 8. Januar 2021 ist demnach nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

## **6.**

**6.1** Gemäss Art. 69 Abs. 1<sup>bis</sup> IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, zu tragen. Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe entnommen.

**6.2** Gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 61 lit. g ATSG (Umkehrschluss) besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Sozialversicherungsträgerin nach allgemeinem sozialversicherungsrechtlichem Prozessgrundsatz keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b S. 133).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
  - A. \_\_\_\_\_
  - IV-Stelle Bern
  - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.